

# Die sprach-, literatur- und medienwissenschaftlichen BA-Studiengänge an der Universität Hamburg

*Anglistik / Amerikanistik*

*Deutsche Sprache und Literatur*

*Finnougristik / Uralistik*

*Französisch*

*Gebärdensprachdolmetschen*

*Gebärdensprachen*

*Italienisch*

*Katalanisch (Nebenfach)*

*Klassische Philologie*

*Medien- und Kommunikationswissenschaft*

*Neogräzistik und Byzantinistik*

*Portugiesisch*

*Slavistik*

*Spanisch*



Universität Hamburg



## Studien- und Modulhandbuch

1. Auflage

### BA-Studiengang *Gebärdensprachdolmetschen*

Fachbereich Sprache, Literatur, Medien (SLM I)



# Impressum

1. Auflage (WiSe 2008/09)

Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
vom 23. November 2005 mit den Änderungen vom 5. Juli 2006

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen*  
vom 2. April 2008 [nicht amtliche Fassung]

Herausgeber

Universität Hamburg

Fachbereich Sprache, Literatur, Medien (SLM I)

Fachbereich Europäische Sprachen und Literaturen (SLM II)

Johnsallee 35

20148 Hamburg

Redaktion

Friederike Marinesse

Bernd Struß

Titelfoto Philturm (Von-Melle-Park 6)

Frank Schätzlein

Layout und Satz

Skadi Loist

Druck

Universität Hamburg

Print + Mail

Allende Platz 1

20146 Hamburg

# Inhalt

Herzlich willkommen!	4
<b>Allgemeine Informationen</b>	
1. Allgemeine Informationen zum BA-Studium	5
1.1. Studienstruktur	5
1.2. Studienverlauf	6
1.3. Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	6
1.4. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	7
1.5. Teilzeitstudium	7
1.6. Beratungs- und Betreuungsangebote	7
<b>Fachspezifische Informationen</b>	
2. <i>Gebärdensprachdolmetschen</i>	9
2.1. Studienziele des Faches <i>Gebärdensprachdolmetschen</i>	9
2.2. Studieninhalte des Faches <i>Gebärdensprachdolmetschen</i>	9
2.3. Studienstruktur	10
2.4. Berufsmöglichkeiten	10
<b>Anhang</b>	
3. Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)	11
4. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i>	27

# Herzlich willkommen!

Sie haben sich an der Universität Hamburg für einen Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (BA) eingeschrieben und sich für das Fach *Gebärdensprachdolmetschen* entschieden. Die Regelstudienzeit dieses Faches beträgt sieben Semester. Das Studienfach ist nicht als Nebenfach studierbar.

## Zum Aufbau des Studien- und Modulhandbuches

Im ersten Abschnitt dieses Studien- und Modulhandbuches erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau und zur Struktur der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts. Im zweiten Abschnitt können Sie sich über die Studien- und Qualifikationsziele des Faches *Gebärdensprachdolmetschen* informieren. Im dritten Abschnitt sind die für den Ablauf Ihres Studiums relevanten Rechtstexte, die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ sowie die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach *Gebärdensprachdolmetschen* dokumentiert. Dort finden Sie auch die Studienverlauf-Tableaus und die Modulbeschreibungen Ihres Faches.

Diese Broschüre sollte während des gesamten Bachelorstudiums Ihr ständiger Begleiter sein. Bitte lesen Sie die einzelnen Abschnitte sorgfältig durch. Das Studien- und Modulhandbuch legt nicht nur verbindlich fest, in welcher Reihenfolge Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden müssen. Es verpflichtet auch die Lehrenden zur Einhaltung der in den Rechtstexten formulierten Vorgaben für Ihren Studiengang. Darüber hinaus soll Ihnen diese Broschüre als Leitfaden zur selbstständigen Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelorabschluss dienen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude beim Studium an der Universität Hamburg.

# 1. Allgemeine Informationen zum BA-Studium

Die Bachelorstudiengänge erstrecken sich in der Regel über drei Studienjahre bzw. sechs Semester. Bei der Wahl eines sprachlehrintensiven Faches (*Finnougristik / Uralistik, Gebärdensprachen, Gebärdensprachdolmetschen, Italienisch, Klassische Philologie, Portugiesisch, Slavistik*) als Haupt- oder Nebenfach verlängert sich die Regelstudienzeit um je ein Semester.

## 1.1. Studienstruktur

Die meisten Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ bestehen aus vier voneinander unabhängigen Studienbereichen, die auch als Curricularbereiche bezeichnet werden, aus einem Hauptfach, einem Nebenfach, dem Bereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) sowie dem Wahlbereich. Abweichend von dieser Grundstruktur besteht der BA-Studiengang *Gebärdensprachdolmetschen* aus den Curricularbereichen Hauptfach, ABK und Wahlbereich. Die Wahl eines Nebenfaches ist in diesem Falle nicht möglich.

Hauptfach	Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	Wahlbereich
165 LP	27 LP	18 LP

Abb. 1: Anteile der Curricularbereiche im Bachelor-Studiengang Gebärdensprachdolmetschen

- Das **Hauptfach** bildet den Kernbestandteil Ihres Bachelorstudiums. Sie erwerben grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation und erlangen die Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit den Theorien und Methoden des von Ihnen gewählten Faches sowie zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche. Die vermittelten kommunikativen, kulturellen und medialen Kompetenzen stellen wesentliche Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar.
- Der Curricularbereich **Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)** dient der Orientierung über mögliche Berufsfelder, dem Sammeln berufspraktischer Erfahrungen sowie dem Erwerb berufsorientierender Kompetenzen. Im ABK-Bereich belegen Sie Module in einem Gesamtvolumen von 27 LP.
- Im **Wahlbereich** können Sie Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Hamburg frei nach Neigung und Interesse belegen. (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang ggf. die Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen/Module). Der Wahlbereich dient der individuellen Profilbildung und zur Vertiefung eines fächerübergreifenden Orientierungswissens. Im Wahlbereich belegen Sie Module und Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 18 LP.

► Die Darstellung der Studieninhalte, *Qualifikationsziele* sowie der *Studienstruktur* des gewählten Hauptfaches bzw. Nebenfaches finden Sie in Abschnitt 2. Der Curricularbereich ABK wird in Abschnitt 1.3. vorgestellt.

### 1.2. Studienverlauf

Das Bachelorstudium umfasst drei Phasen: Einführungsphase, Aufbauphase und Vertiefungsphase. In den drei Studienphasen müssen die jeweils zugeordneten obligatorischen bzw. wahlobligatorischen Module absolviert werden. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und schließen mit einer Modulprüfung bzw. mehreren Teilmodulprüfungen ab. In den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen werden die Qualifikationsziele, die Inhalte, sowie die Lehr- und Prüfungsformen der Module Ihres Faches detailliert beschrieben.

Im letzten Semester des Bachelorstudiums wird im Hauptfach das Abschlussmodul belegt. Im Verlauf des Abschlussmoduls wird eine umfangreichere wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Hausarbeit besteht eine Bearbeitungsfrist von acht Wochen. Das Studium wird mit einer 30-minütigen mündlichen Prüfung im Hauptfach beendet.

Orientierungseinheit	
Einführungsphase	Einführungsmodule (E1, E2, E3,...)
Aufbauphase	Aufbaumodule (A1, A2, A3,...)
Vertiefungsphase	Vertiefungsmodule (V1, V2, V3,...)
Prüfungsphase	Abschlussmodul (nur im Hauptfach)

Abb. 2: Phasengliederung des Bachelorstudiums

### 1.3. Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)

Der ABK-Bereich umfasst 27 LP (15 %) des Gesamtworkloads eines Bachelorstudiums, von denen Sie 12 LP über die erfolgreiche Teilnahme an ihren Hauptfach- bzw. Praxismodulen erbringen. Die übrigen 15 LP erwerben Sie im fächerübergreifenden ABK-Bereich. Dazu belegen Sie das ABK-Einführungsmodule, das auf diesen Studiengang zugeschnittene ABK-Aufbaumodule und das ABK-Vertiefungsmodul.

Im ABK-Einführungsmodule (ABK-E) (1. bis 3. Semester) erkunden Sie aktiv und intensiv ein exemplarisches Berufsfeld ihrer Wahl. Zusätzlich erwerben sie fächerübergreifende soziale, kommunikative, interkulturelle, methodische und selbstbezogene Kompetenzen, die nicht nur die Grundlage für ein erfolgreiches Studium bilden, sondern sich auch auf nahezu jede spätere Berufstätigkeit übertragen lassen.

In der ABK-Aufbauphase (ABK-A GSD; GSD-A4) (2. bis 4./5. Semester) stehen erste berufspraktische Erfahrungen im Vordergrund. In dem Seminar des ABK-Aufbaumoduls werden die Schlüsselqualifikationen aus dem ersten Modul weiterentwickelt bzw. um spezifisch berufsbezogene Schlüsselqualifikationen erweitert. Diese Veranstaltung ergänzt das fachspezifische Aufbaumodule „ABK für Gebärdensprachdolmetscher (A4)“, das aus drei berufspraktischen Veranstaltungen und einem Praktikum (30 Stunden) besteht.

Im ABK-Vertiefungsmodul (ABK-V) (3. bis 6. bzw. 7. Semester) wird das bislang in einzelnen Berufsfeldern erworbene Wissen zu einem berufskundlichen Überblick über Berufsfelder und Branchen für Geisteswissenschaftler vervollständigt und dient damit zur Weiterentwicklung und Konkretisierung von Berufswünschen und -perspektiven. Die Schlüsselqualifikationen aus den ersten beiden Modulen werden weiterentwickelt bzw. um spezifisch berufsbezogene Schlüsselqualifikationen erweitert.

Die ABK-Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 LP sind zu erbringen, um das Bachelor-Studium erfolgreich abschließen zu können. Die Ergebnisse fließen jedoch nicht in die Gesamtnote des Bachelor-Studiums ein und werden daher in der Regel nicht benotet.

► *Die obligatorischen Module des ABK-Bereichs werden in den Fachspezifischen Bestimmungen (siehe Abschnitt 3) einzeln vorgestellt und beschrieben. Über Ziele und Gliederung des fächerübergreifenden Curricularbereichs ABK informiert ausführlich die Arbeitsstelle Studium und Beruf ([www.uni-hamburg.de/astub](http://www.uni-hamburg.de/astub))*

#### 1.4. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt online über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über das Internet ([www.stine.uni-hamburg.de](http://www.stine.uni-hamburg.de)) von jedem Ort aus erfolgen. Die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester finden Sie unter [www.info.stine.uni-hamburg.de/anmeldephasen.htm](http://www.info.stine.uni-hamburg.de/anmeldephasen.htm).

► *Ausführliche Informationen zu STiNE erhalten Sie im Internet unter der Adresse: [www.info.stine.uni-hamburg.de](http://www.info.stine.uni-hamburg.de). Bitte berücksichtigen Sie auch die studiengang- und fachspezifischen Informationen auf den jeweiligen Internetseiten Ihrer Institute.*

#### 1.5. Teilzeitstudium

In allen Fächern der Fachbereiche Sprache, Literatur, Medien (SLM I) und Europäische Sprachen und Literaturen (SLM II) kann ein Teilzeitstudium absolviert werden. Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt das Zentrum für Studierende ([www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Teilzeit.html](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Teilzeit.html)).

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulseestern entspricht. Die Frist, in der die Module eines Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren sind, erhöht sich bei einsemestrigen Modulen auf ein Studienjahr. Bei Modulen, die sich normalerweise über zwei Semester erstrecken, erhöht sich diese Frist auf zwei Studienjahre. Für das Semester, in dem das Abschlussmodul studiert werden soll, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

► *Die Regelungen zum Teilzeitstudium finden Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt 4. Bitte wenden Sie sich darüber hinaus an Ihre Studienfachberaterin oder Ihren Studienfachberater.*

### 1.6. Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Hier erhalten Sie von Lehrenden und Studierenden Ihres Faches grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Bachelorstudiums. In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an EinstiegSLM teilzunehmen. In diesem dreisemestrigen Mentoringprogramm werden in regelmäßigen Gruppensitzungen und individuellen Sprechstunden zentrale Prinzipien einer umsichtigen Studienplanung sowie Formen effektiven Zeitmanagements besprochen. Zudem werden Kenntnisse über die Universität als selbstverwaltete Institution vermittelt. Die Teilnahme an dem Mentoring wird allen Studierenden eines sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlichen Hauptfachs dringend empfohlen.

► *Informationen zu den verschiedenen Beratungs- und Betreuungsangeboten der Fachbereiche Sprache, Literatur, Medien (SLM I) und Europäische Sprachen und Literaturen (SLM II) finden Sie im Internet unter [www.slm.uni-hamburg.de](http://www.slm.uni-hamburg.de) sowie auf der Homepage Ihres Instituts ([www.slm.uni-hamburg.de/fb07institute.html](http://www.slm.uni-hamburg.de/fb07institute.html)).*

## 2. Gebärdensprachdolmetschen

### 2.1. Studienziele des Fachs *Gebärdensprachdolmetschen*

Studienziel des Bachelorstudiengangs *Gebärdensprachdolmetschen* ist der Erwerb von Kompetenz in der Deutschen Gebärdensprache (DGS), von praktischer Dolmetschkompetenz in den Sprachen Deutsch und DGS sowie in visuell-taktilen Kommunikationsmitteln (VisTakKom). Unter letzteren versteht man Kommunikationssysteme für Schwerhörige und Spätertaubte (Lautsprachbegleitendes Gebärden [LBG], Absehen) und für Taubblinde (Lormen und Abgefühlttes Gebärden). Weitere Studienziele sind der Erwerb von translationswissenschaftlichen Fachkenntnissen, von Fachkenntnissen über Gebärdensprachen und Gehörlosengemeinschaften sowie die Aneignung der wissenschaftlichen Kompetenz, diese Fachkenntnisse kritisch zu reflektieren.

Die Studierenden sollen fundierte dolmetschpraktische und wissenschaftliche Kompetenzen als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang sowie als Basis für die berufliche Praxis erwerben.

In den fachspezifischen Bestimmungen für den BA-Studiengang *Gebärdensprachdolmetschen* finden sich die Beschreibungen der Qualifikationsziele der einzelnen Module und Studienphasen.

Das Fach *Gebärdensprachdolmetschen* ist nicht als Nebenfach studierbar.

### 2.2. Studieninhalte des Faches *Gebärdensprachdolmetschen*

Zu Beginn des Studiums stehen der Erwerb von fundierten Gebärdensprachkenntnissen und Kenntnissen in anderen visuell-taktilen Kommunikationsmitteln (LBG, Lormen, Abgefühlttes Gebärden) sowie die Aneignung gebärdensprachlinguistischer und translationstheoretischer Kenntnisse im Vordergrund. Ein wesentlicher Bestandteil ist außerdem die Beschäftigung mit der Kultur, der Soziologie und der Psychologie Gehörloser.

Ein großer Teil des Studiums befasst sich mit dem Erlernen verschiedener Dolmetschtechniken (Vom-Blatt-Übersetzen, Konsekutivdolmetschen, Simultandolmetschen) und dem Erwerb weiterer, für das Dolmetschen notwendiger Fähigkeiten, wie das Anfertigen von Notizen beim Konsekutivdolmetschen, der Ausbau der Gedächtniskapazität, das Erlernen von Vorbereitungsmethoden und Teamarbeit, die Steigerung der visuellen Aufnahmefähigkeit und die Auseinandersetzung mit der Berufs- und Ehrenordnung. Zur Vorbereitung auf das Dolmetschen in thematisch ganz unterschiedlichen Bereichen werden Sachgebiete zur Terminologieearbeitung angeboten. Seminare zur Rhetorik und Stilistik beider Arbeitssprachen dienen der Vorbereitung auf das Dolmetschen als „Sprechberuf“.

Der BA-Studiengang *Gebärdensprachdolmetschen* bereitet nicht nur auf das Dolmetschen zwischen hörenden BenutzerInnen der deutschen Lautsprache und gehörlosen GebärdensprachbenutzerInnen vor, sondern auch auf das Dolmetschen für Hörgeschädigte, die anderweitige Kommunikationsmittel nutzen. Daher ist auch die Übertragung in LBG und die Auseinandersetzung mit der NutzerInnengruppe dieses Kommunikationsmittels (Schwerhörige und Spätertaubte) Bestand-

teil des Studiums. Das gilt auch für die Gruppe der Taubblinden, bzw. Hör-Sehgeschädigten, die eine Übertragung in Lormen oder Abgefühltes Gebärden bevorzugen und für die Dolmetschende zusätzlich in Blindenbegleittechniken ausgebildet und über mögliche technische Hilfsmittel zur Bewältigung des Alltagslebens oder der Kommunikation informiert sein sollten.

### 2.3. Studienstruktur

Der Studiengang *Gebärdensprachdolmetschen* ist so aufgebaut, dass die Studierenden in der Einführungsphase (1. bis 3. Semester) sieben Einführungsmodule, in der Aufbauphase (2. bis 5. Semester) fünf Aufbaumodule und in der Vertiefungsphase (4. bis 7. Semester) sechs Vertiefungsmodule absolvieren. Hinzu kommen Module aus dem Bereich der allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK-Bereich). In der Prüfungsphase des Studiums wird das Abschlussmodul, bestehend aus einem Examenskolloquium, der Bachelor-Arbeit und der dolmetschpraktischen Abschlussprüfung, belegt (siehe Abschnitt 3; Studententableau des Fachs *Gebärdensprachdolmetschen*).

### 2.4. Berufsmöglichkeiten

AbsolventInnen des BA-Studiengangs *Gebärdensprachdolmetschen* sind befähigt, als DolmetscherIn in einer Vielzahl von Aufgabenbereichen tätig zu werden:

- als freiberufliche/r DolmetscherIn für gehörlose ArbeitnehmerInnen und Studierende, auf Veranstaltungen, für Eltern (Schule, Kindergarten), etc.
- als DolmetscherIn im Angestelltenverhältnis, zumeist in Einrichtungen, in denen entweder gehörlose MitarbeiterInnen vorhanden sind oder ein überwiegend gehörloses Klientel zu erwarten ist
- als Dolmetscherin im Relay-Telefonservice, wie TESS oder TeleSign
- als Arbeitsassistentz
- als Taubblindenassistentz und BegleitdolmetscherInnen im Alltagsleben, im Beruf und in der Freizeit
- Übersetzungsassistentz bei der gebärdensprachlichen Aufbereitung von Information in den neuen Medien (z. B. Internet).

Gehörlose und hörgeschädigte Menschen fordern gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen gesellschaftlichen Leben. Dieser Forderung wird auch durch die Änderung der Gesetzgebung mehr und mehr Rechnung getragen, wodurch sich die Einsatzbereiche von GebärdensprachdolmetscherInnen laufend verändern und erweitern.

Die inhaltliche Mitarbeit in Wissenschaft und Forschung eröffnet weitere berufliche Perspektiven.

# 3. Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Keine amtliche Fassung

Die amtlichen Fassungen der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen können im Internet heruntergeladen werden: [www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/posto.html](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/posto.html).

## **Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

vom 23. November 2005  
mit den Änderungen vom 5. Juli 2006

### Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

### § 1

#### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

## § 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. In den Ausnahmefällen, in denen ein Nebenfachwechsel nach Maßgabe der Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) frühestens zum dritten Fachsemester erfolgen kann, verlängert sich die Regelstudienzeit zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen des Nebenfachs um ein Semester.

## § 3 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

## § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(7) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

## § 5

### Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projektstudien/Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der

Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

## § 6

### Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Die-

ses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## § 9

## Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit.

Wer in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder teilnehmen kann, verliert einen Prüfungsversuch. Wer wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht teilnehmen kann, erhält zudem von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen und nimmt bei Erfüllung der Auflage an der nächsten Wiederholungsprüfung teil. Wer die Auflage nicht erfüllt, verliert einen weiteren Prüfungsversuch.

Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,

3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

- (5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

## § 10

### Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 – am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden. Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im

folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulesemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

## § 11

### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 12

### Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

## § 13

## Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

### d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z. B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## § 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche ge-

nehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50		gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50		befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00		ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## § 17

### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## § 18

### Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgeordnete Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.
- b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet

wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

## § 19

### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

## § 21

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 23. November 2005

**Universität Hamburg**

# 4. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachdolmetschen*

Keine amtliche Fassung

Vom 2. April 2008

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 3. Juli 2008 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 2. April 2008 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 64) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B. A.) vom 23. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Fach *Gebärdensprachdolmetschen*.

## I. Ergänzende Bestimmungen zur PO B.A.

### Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

#### Zu § 1 Absatz 1

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs *Gebärdensprachdolmetschen* ist der Erwerb von Kompetenz in der Deutschen Gebärdensprache (DGS), von praktischer Dolmetschkompetenz sowie translationswissenschaftlichen Fachkenntnissen in den Sprachen Deutsch und DGS sowie visuell-taktilen Kommunikationsmitteln (VisTakKom). Unter letzteren versteht man Kommunikationssysteme für Schwerhörige und Spätertaubte (Lautsprachbegleitendes Gebärden [LBG], Absehen) und für Taubblinde (Lormen und Abgefühltes Gebärden). Weitere Studienziele sind Fachkenntnisse über Gebärdensprachen und die Gehörlosengemeinschaften sowie die Aneignung der wissenschaftlichen Kompetenz, diese Fachkenntnisse kritisch zu reflektieren.

(2) Das Studienfach *Gebärdensprachdolmetschen* ist nicht als Nebenfach studierbar.

Zu § 1 Absatz 3

Für die bestandene Bachelorprüfung wird der Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

Zu § 1 Absatz 4

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 2

Regelstudienzeit

Zu § 2 Absatz 2

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absatz 1

Die Grundstruktur des Bachelorstudiengangs *Gebärdensprachdolmetschen* besteht aus dem Fach Gebärdensprachdolmetschen, einem ABK-Bereich und einem freien Wahlbereich.

Zu § 4 Absatz 2

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet nach Abschluss des 3. Semesters.  
Die Aufbauphase beginnt im 2. Semester und endet nach Abschluss des 5. Semesters.  
Die Vertiefungsphase beginnt im 4. und endet im 7. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4

1. Module für das Fach Gebärdensprachdolmetschen im Umfang von 165 LP

a) Fachmodule in der Einführungsphase:

<b>Deaf Studies (E1)</b> 2 Seminare Ia + 2 Übungen (unter Mitwirkung von Tutoren) (7 LP/ 6 SWS) Pflichtmodul	<b>Einführung in die Gebärdensprachlinguistik (E2)</b> 1 Vorlesung (1 SWS) 1 Seminar Ia + 1 Übung (unter Mitwirkung von Tutoren) (je 2 SWS) (7 LP/5 SWS) Pflichtmodul	<b>Deutsche Gebärdensprache I (E3)</b> Sprach-LV DGS (1) (6 SWS) + Sprach-LV DGS (2) (6 SWS) + 2 Übungen (unter Mitwirkung von Tutoren, je 1 SWS) + Sprachlehrveranstaltung Fingeralphabet (2 SWS) + DGS-E-Learning-Programm (14 LP/16 SWS) Pflichtmodul	<b>Wissenschaftliches Arbeiten für Studierende der Fächer Gebärdensprachen und Gebärdensprachdolmetschen (E4)</b> Übung 1 + Übung 2 (je 2 SWS) (3 LP/4 SWS) + (2 LP ABK) Pflichtmodul	<b>Theorie und Praxis des Gebärdensprachdolmetschens I (E5)</b> 1 Seminar Tra.la.wi. + 1 transl. LV Vorbereitung zum Voicen + 1 transl. LV Notizen-technik + 1 transl. LV Gedächtnistraining (je 2 SWS) (10 LP/8 SWS) Pflichtmodul	<b>Dolmetschetechniken I (E6)</b> 1 transl. LV Stimm- bildung + 1 transl. LV Vom-Blatt-Übersetzen (je 2 SWS) (4 LP/4 SWS) Pflichtmodul	<b>VisTakKom I (E7)</b> 1 Seminar Benutz- ergruppen + 1 VisTakKom LV Absenhen + 1 VisTakKom-LV Blindenbegleit- techn. und techn. Hilfsmittel (je 2 SWS) +Einführungsprak- tikum (60 h) (6 LP/6 SWS) + (2 LP ABK) Pflichtmodul
---	---	--	--	---	--	--

b) Fachmodule in der Aufbauphase:

<b>Gebärdensprachen: Sprachsystem und Sprachverwendung (A1) oder Gebärdeter Diskurs (A2)</b> 2 Seminare Ib oder 1 Projektseminar + 1 Seminar Ib (je 2 SWS) (7 LP/ 4 SWS) Wahlpflichtmodul	<b>Deutsche Gebärdensprache II (A3)</b> 1 Sprachlehrveranstaltung (DGS-Kurs) + 1 Sprachlehrveranstaltung (DGS-Kurs) (je 6 SWS) (12 LP / 12 SWS) Pflichtmodul	<b>Theorie und Praxis des Gebärdensprachdolmetschens II (A5)</b> 1 Seminar Übersetzungskritik + 1 transl. LV Stilistik + 1 Seminar Berufs- u. Ehrenordnung (je 2 SWS) (8 LP/ 6 SWS) Pflichtmodul	<b>Dolmetschetechniken II (A6)</b> 1 transl. LV Konsekutiv + 1 Seminar Sachw. u. Terminologie + 1 transl. LV Simultan (je 2 SWS) (8 LP / 6 SWS) Pflichtmodul	<b>VisTakKom II (A7)</b> 1 VisTakKom-LV LBG + 1 VisTakKom-LV Lor-men + 1 VisTakKom-LV Abgef. Gebärd- (je 2 SWS) (6 LP / 6 SWS) Pflichtmodul
--	---	---	---	---

c) Fachmodule in der Vertiefungsphase:

<p><b>Verfahren der Bildung (V1)</b> <i>oder</i> <b>Weisen des Diskurses über Gebärdensprachen (V2)</b></p> <p>2 Seminare II oder 1 Projektseminar + 1 Seminar II (je 2 SWS)</p> <p>(10 LP/ 4 SWS) Wahlpflichtmodul</p>	<p><b>Deutsche Gebärdensprache III (V3)</b></p> <p>2 Sprachlehrveranstaltungen (Spez.-Komm) + 2 Sprachlehrveranstaltungen (Gebärdentechnik) (je 2 SWS)</p> <p>(12 LP / 8 SWS) Pflichtmodul</p>	<p><b>Deutsche Gebärdensprache IV (V4a)</b></p> <p>1 Projektseminar (2 SWS) + 1 Sprachlehrveranstaltung (Gebärdentechnik) (2 SWS) + Vertiefungspraktikum (90h)</p> <p>(3 LP / 4 SWS) + (3 LP ABK) Pflichtmodul</p>	<p><b>Theorie und Praxis des Gebärdensprachdolmetschens III (V5)</b></p> <p>1 Seminar Tra.la.wi. nach Wahl + 1 transl. LV Übersetzungsstrategien Simultan I + 1 transl. LV Übersetzungsstrategien Simultan II (je 2 SWS)</p> <p>(12 LP/ 6 SWS) Pflichtmodul</p>	<p><b>Dolmetschtechniken III (V6)</b></p> <p>4 transl. LV Simultan zu ausgewählten Sachgebieten (je 2 SWS)</p> <p>(12 LP / 8 SWS) Pflichtmodul</p>	<p><b>VisTakKom III (V7)</b></p> <p>1 VisTakKom-LV Simultan LBG + 1 VisTakKom-LV Dolm. abgef. Gebärd + 1 VisTakKom-LV + 1 VisTakKom-LV Vortragsdolm. VisTakKom (je 2 SWS)</p> <p>(7 LP / 6 SWS) Pflichtmodul</p>
---	--	--	---	--	--

d) Zusätzlich sind folgende Leistungen studienbegleitend zu erbringen:

**Lektüreliste** (150 h während des gesamten Studiums, 5 LP)

Die Lektürelisten werden zu Beginn des Studiums in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Inhalte der in der Lektüreliste genannten Literatur sind Bestandteile der Modulprüfungen in der Vertiefungsphase.

e) Abschlussmodul

**Abschlussmodul**

Gebärdensprachdolmetschen  
 BA-Arbeit (8 LP) +  
 Kolloquium (1 LP / 2 SWS) +  
 dolmetschpraktische Prüfung (3 LP)

2. Module im ABK-Bereich im Umfang von 27 LP (davon 12 LP in fachspezifischen Veranstaltungen und 15 LP in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen bzw. Modulen)

a) Fachspezifische Veranstaltungen

In folgenden fachspezifischen Modulen findet der Erwerb von allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen integriert statt:

- E4: Wissenschaftliches Arbeiten (2 LP)
- E7: ein Fachpraktikum (Einführungspraktikum 2 LP)
- V4a: ein Fachpraktikum (Vertiefungspraktikum 3 LP)

Des Weiteren ist ein fachspezifisches ABK-Modul Pflichtbestandteil in der Aufbauphase des Studiengangs:

**ABK für Gebärdensprachdolmetschen (A4)**

1 berufspr. LV Entspannungstechniken +  
 1 berufspr. LV Verwaltungswesen +  
 1 berufspr. LV Teamarbeit (je 2 SWS) +  
 Aufbaupraktikum (30h)  
 (5 LP ABK / 6 SWS)  
 Pflichtmodul

## b) Fachübergreifende ABK-Module

<b>ABK-E</b> Berufsorientierung, BFE-Seminar (2 SWS/3 LP) Seminar Schlüsselqualifikation 1 (2 SWS/3 LP) Pflichtmodul
<b>ABK-A GBDol</b> Seminar Schlüsselqualifikation 2 (2 SWS/3 LP) Pflichtmodul
<b>ABK-V</b> Vorlesung „Berufsfelder für Geisteswissenschaftler/innen“ (2 SWS/3 LP) Seminar Schlüsselqualifikation 3 (2 SWS/3 LP) Pflichtmodul

## 3. Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP:

Der Wahlbereich umfasst Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LP. Entsprechende Veranstaltungen, die eigens ausgewiesen werden, können universitätsweit gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen oder Module des freien Wahlbereichs werden im Vorlesungsverzeichnis oder in sonstiger Weise bekannt gegeben. Auch die Angebote des Wahlbereichs werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

## Zu § 4 Absatz 6

Der Studiengang kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden.

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 7

Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 1

Ergänzend sind folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen:

1. VisTakKom-Lehrveranstaltungen
2. Translatorische Lehrveranstaltungen
3. Berufspraktische Lehrveranstaltungen

Zu § 5 Satz 4

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 2

(1) Berufsausbildungen, Vorstudienpraktika und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag der bzw. des Studierenden im Einzelfall angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit mit den studienbegleitenden Fachpraktika festgestellt wird. Eine inhaltliche Nähe zwischen Studium, anzuerkennendem Praktikum oder beruflicher Tätigkeit und dem Berufswunsch der bzw. des Studierenden muss erkennbar sein oder glaubhaft gemacht werden. Schulpraktika können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

(2) Die Prüfung des Anrechnungsantrages obliegt den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs. Diese empfehlen dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Eine Anrechnung wird erst wirksam, wenn sie vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde. Die Anrechnung erfolgt mit der Auflage, dass die bzw. der Studierende einen Bericht über die anzuerkennende Tätigkeit vorlegt.

(3) Zielsprachliche Kompetenz kann nach einer entsprechenden Überprüfung als Studienleistung im Studienbereich Sprachpraxis (Sprachlehrveranstaltungen) anerkannt werden.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 10 Absätze 2 bis 4

Die Fristenregelung für Pflichtmodule nach § 10 Absätze 2 bis 4 gilt auch für die im Studiengang vorgesehenen Wahlpflichtmodule.

Zu § 13  
Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz

Weitere Prüfungsarten sind:

(1) Bericht

Der Bericht ist eine von einer bzw. einem Studierenden anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, die in mehrere Abschnitte gegliedert ist. Der Bericht beschreibt ausführlich die jeweiligen Arbeitsschritte und Erfahrungen, die die bzw. der Studierende im Rahmen des betreffenden Moduls gemacht hat, fasst die Ergebnisse der Arbeit reflektierend zusammen und misst sie an den Erwartungen, die die bzw. der Studierende vor dem Besuch des Moduls an den Berichtsgegenstand hatten. Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 2 erfüllt.

(2) Projektarbeit

Die Projektarbeit besteht aus der Konzeption, Planung und Anfertigung einer praktischen Arbeit oder, bei umfangreichen Projekten, eines Teils oder Abschnitts einer solchen Arbeit. Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Veranstaltungseinheit im Umfang von 3 bis 5 Seiten.

(4) Sprachpraktische Prüfung

Eine sprachpraktische Prüfung ist eine in der Zielsprache produktiv oder rezeptiv-produktiv erbrachte Prüfungsleistung in Form eines Prüfungsgesprächs (dyadisch oder in der Gruppe) oder einer visuell aufgezeichneten monologischen Textproduktion.

(5) Praktische Prüfungen

Im Rahmen einer praktischen Prüfung wird nachgewiesen, dass der Unterrichtsgegenstand praktisch beherrscht wird. Praktische Prüfungen finden im Rahmen der Seminare Gedächtnistraining, Einführung in die Notizentechnik, Lormen, Abgefühltes Gebärden, Stimmgebung und Absehen statt.

(6) Übersetzungspraktische Prüfung

Hierbei handelt es sich um eine Übersetzung von einem Video/DVD in eine schriftliche Fassung in der Zielsprache Deutsch oder um eine Übersetzung eines schriftlichen Textes in eine Video/DVD-Fassung in der Zielsprache DGS.

(7) Dolmetschpraktische Prüfung

Hierbei handelt es sich um eine Verdolmetschung eines Textes von einem Video/DVD (oder live) in eine mündliche (auf einem Tonträger konservierte) Fassung des Textes in der Zielsprache Deutsch oder eine Verdolmetschung eines spontan gesprochenen (bzw. eines konservierten) Textes in eine Video/DVD-Fassung des Textes in der Zielsprache DGS. Bei der Anfertigung einer Verdolmetschung eines Gesprächs treten beide Richtungen live auf.

Zu § 14  
Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1

Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 3 und 4 Nummer 1 genannten obligatorischen und wahlobligatorischen Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodulen des Fachs sowie die Lektüreliste erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der in den Modulen sowie über das Abarbeiten der obligatorischen Lektüreliste zu erwerbenden LP beträgt insgesamt 165 LP.

Zu § 15  
Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung (außer im Abschlussmodul) aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (dolmetschpraktische Prüfung, übersetzungspraktische Prüfung, praktische Prüfung und BA-Arbeit).

Zu § 15 Absatz 3 Satz 13

Die Gesamtnote für das Fach Gebärdensprachdolmetschen ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachmodule mit Ausnahme des Abschlussmoduls. Die Gesamtnote für das Fach geht zu 75 %, die Note für das Abschlussmodul zu 25 % in die Abschlussnote ein.

## II. Modulbeschreibungen

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b>							
<b>Titel: Deaf Studies (E1)</b>							
<b>Qualifikationsziele</b>	Grundlegende Kenntnisse über Gehörlosengemeinschaften						
<b>Inhalte</b>	<p>Exemplarische Themenauswahl aus den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deaf History (z. B. Einzelbiographien, Gehörlosengemeinschaften, methodologische und theoretische Aspekte von Deaf History, Deaf History in Forschung und Lehre bzw. als Schulfach)</li> <li>- Deaf Minorities und Deaf Politics (z. B. Gehörlosengemeinschaften als sprachliche Minderheiten, sprachliche Menschenrechte, medizinische Sicht auf Gehörlose, Gesetze und Barrierefreiheit, Bildung und Erziehung)</li> <li>- Deaf Culture (z. B. Belletristik von und über Gehörlose, Kunst Gehörloser incl. Gehörlosentheater, Interkulturalität Hörender und Gehörloser, Alltagskultur Gehörloser, Minderheiten in der Minderheit, Gehörlosenpresse)</li> <li>- Soziale und psychosoziale Situation Gehörloser</li> <li>- Konfliktpotential der so genannten Gehörlosen-Perspektive gegenüber der so genannten Hörenden-Perspektive</li> </ul>						
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seminar Ia (2 SWS)</li> <li>- Übung (unter Mitwirkung von Tutoren) (1 SWS)</li> <li>- Seminar Ia (2 SWS)</li> <li>- Übung (unter Mitwirkung von Tutoren) (1 SWS)</li> </ul>						
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine						
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i></li> </ul> <p>Das Bestehen der Modulprüfung ist in Verbindung mit der bestandenen Modulprüfung im Einführungsmodul Gebärdensprachlinguistik (E2) Voraussetzung für den Besuch der Module A1 bzw. A2.</p>						
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an allen für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit im Seminar Ia (Umfang 5 Seiten)</p> <p><i>Sprache:</i> Deutsch</p>						
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Seminar Ia mit Hausarbeit</td> <td style="text-align: right;">4 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar Ia ohne Hausarbeit</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>2 Übungen</td> <td style="text-align: right;">1 Leistungspunkt</td> </tr> </table>	Seminar Ia mit Hausarbeit	4 Leistungspunkte	Seminar Ia ohne Hausarbeit	2 Leistungspunkte	2 Übungen	1 Leistungspunkt
Seminar Ia mit Hausarbeit	4 Leistungspunkte						
Seminar Ia ohne Hausarbeit	2 Leistungspunkte						
2 Übungen	1 Leistungspunkt						
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	7 Leistungspunkte						
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester						
<b>Dauer des Moduls</b>	ein bzw. zwei Semester						

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b>	
<b>Titel: Einführung in die Gebärdensprachlinguistik (E2)</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Grundlegende theoretische Kenntnisse der Gebärdensprachlinguistik und die Fähigkeit, sie auf sprachliche Daten anzuwenden
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der allgemeinen und angewandten Linguistik, speziell der internationalen Gebärdensprachlinguistik, bezogen auf die verschiedenen Analyseebenen (z. B. Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Textlinguistik/Pragmatik/ Gesprächsanalyse);</li> <li>- Einbezug des (typologischen) Sprachvergleichs zwischen Gebärdensprachen untereinander und von Lautsprachen vs. Gebärdensprachen; Sprachfamilien;</li> <li>- Heranführung an die Vielfalt linguistischer Ansätze (z. B. Systemlinguistik, Angewandte Linguistik, Kognitive Linguistik, Neurolinguistik) und ihre Herausforderung durch die visuo-gestische Modalität;</li> <li>- Einblick in die Fachgeschichte, d.h. Geschichte der Gebärdensprachlinguistik seit Stokoe 1960</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (1 SWS)</li> <li>- Seminar Ia (2 SWS)</li> <li>- Übung (unter Mitwirkung von Tutoren) (2 SWS)</li> </ul>
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine (vorherige Teilnahme am Einführungsmodul E3 empfohlen)
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i></li> </ul> Das Bestehen der Modulprüfung ist in Verbindung mit der bestandenen Modulprüfung im Einführungsmodul Deaf Studies (E1) Voraussetzung für den Besuch der Module A1 bzw. A2.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an allen für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (Umfang 5 Seiten) oder Klausur im Seminar Ia (45 min.)  <i>Sprache:</i> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	Vorlesung 3 Leistungspunkte Seminar Ia 3 Leistungspunkte Übung 1 Leistungspunkt
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	7 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester
<b>Dauer des Moduls</b>	ein bzw. zwei Semester

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b>											
<b>Titel: Einführung Deutsche Gebärdensprache (E3)</b>											
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen bzgl. verschiedener Möglichkeiten nonverbaler Kommunikation;</li> <li>- Aneignung von Grundkenntnissen der DGS-Grammatik und eines Grundgebärdenschatzes</li> </ul>										
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Übungen zum Aufbau eines Grundgebärdenschatzes;</li> <li>- Übungen zu basalen Wesensmerkmalen der DGS-Grammatik</li> </ul>										
<b>Lehrformen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprachlehrveranstaltung DGS (1) (6 SWS)</li> <li>- Übung (1) (unter Mitwirkung von Tutoren) (1SWS)</li> <li>- Sprachlehrveranstaltung DGS (2) (6 SWS)</li> <li>- Übung (2) (unter Mitwirkung von Tutoren) (1SWS)</li> <li>- Sprachlehrveranstaltung Fingeralphabet (2 SWS)</li> <li>- E-Learning-Programm DGS</li> </ul>										
<b>Unterrichtssprache</b>	DGS										
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine; Voraussetzung für die Teilnahme an der Sprachlehrveranstaltung 2 ist die bestandene Prüfung in der Sprachlehrveranstaltung 1										
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach</li> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i></li> </ul> <p>Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls A3.</p>										
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i>  sprachpraktische Prüfung in Sprachlehrveranstaltung DGS (1) (15 Minuten)  sprachpraktische Prüfung in Sprachlehrveranstaltung DGS (2) (30 Minuten)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> DGS</p>										
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Sprachlehrveranstaltung DGS (1)</td> <td style="text-align: right;">4 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Sprachlehrveranstaltung DGS (2)</td> <td style="text-align: right;">5 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Sprachlehrveranstaltung Fingeralphabet</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>2 Übungen</td> <td style="text-align: right;">1 Leistungspunkt</td> </tr> <tr> <td>E-Learning-Programm</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Sprachlehrveranstaltung DGS (1)	4 Leistungspunkte	Sprachlehrveranstaltung DGS (2)	5 Leistungspunkte	Sprachlehrveranstaltung Fingeralphabet	2 Leistungspunkte	2 Übungen	1 Leistungspunkt	E-Learning-Programm	2 Leistungspunkte
Sprachlehrveranstaltung DGS (1)	4 Leistungspunkte										
Sprachlehrveranstaltung DGS (2)	5 Leistungspunkte										
Sprachlehrveranstaltung Fingeralphabet	2 Leistungspunkte										
2 Übungen	1 Leistungspunkt										
E-Learning-Programm	2 Leistungspunkte										
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	14 Leistungspunkte										
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester										
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester										

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b> <b>Titel: Wissenschaftliches Arbeiten für Studierende der Fächer Gebärdensprachen und Gebärdensprachdolmetschen (E4)</b>					
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen in den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens;</li> <li>- Fähigkeit zur Abfassung von Texten akademisch relevanter Textsorten (Mitschrift, Protokoll, Exzerpt, Exposé, Seminararbeit usw.)</li> </ul>				
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektierung eines wissenschaftlichen Vorhabens (Methodologie: Empirie und Hermeneutik, Themenfindung/-reflexion; Zeitplanung; etc.);</li> <li>- Materialsuche und -verarbeitung (Literaturrecherche; Bibliographieren; Exzerpieren; Gliederung; wiss. Argumentation; Zitieren; Literaturverzeichnis; Typoskript);</li> <li>- Schreibprozess (Aspekte des Schreibens; Probleme und Störfaktoren beim Schreiben; Schreibtechniken; Textsorten; Reflexion eigener und kritische Rezeption fremder Texte)</li> </ul>				
<b>Lehrformen</b>	Übung 1 (2 SWS) Übung 2 (2 SWS)				
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i></li> </ul>				
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an allen für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen.  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (5 Seiten) in Übung 2  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> Deutsch				
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Übung 1</td> <td style="text-align: right;">2 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Übung 2</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Übung 1	2 Leistungspunkte	Übung 2	3 Leistungspunkte
Übung 1	2 Leistungspunkte				
Übung 2	3 Leistungspunkte				
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte, davon 2 Leistungspunkte zugunsten des ABK-Bereichs				
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester				
<b>Dauer des Moduls</b>	zwei Semester				

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b>		
<b>Titel: Theorie und Praxis des Gebärdensprachdolmetschens I (E5)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist eine Einführung in die Zielsetzung und die Arbeitsweisen der Translationswissenschaft sowie eine erste Auseinandersetzung mit gängigen Translationsmodellen. Die Studierenden sollen an grundlegende Dolmetschtechniken herangeführt werden: die gezielte Schulung des Gedächtnisses, die Besonderheiten des Dolmetschens aus einer visuellen Sprache sowie die Notizentechnik als Grundlage des Konsektivdolmetschens.	
<b>Inhalte</b>	Geschichte und aktuelle Themenbereiche aus der Translationswissenschaft, Erläuterung der gängigen Modelle zum Simultan- und Konsektivdolmetschen, Training des für das Dolmetschen relevanten Arbeitsgedächtnisses, Vorbereitung auf das Dolmetschen aus einer visuellen Sprache, Schulung der visuellen Aufnahmefähigkeit, Erlernen eines Notizensystems, z. B. nach Becker und Matyssek, sowie Blattorganisation z. B. nach Geise.	
<b>Lehrformen</b>	1 Seminar (2 SWS) 3 Translatorische Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls A5.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Vier Modulteilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausarbeit zur Translationswissenschaft (8-10 Seiten),</li> <li>- Vorübung zum Voicen: praktische Prüfung (30 min),</li> <li>- Gedächtnistraining: mündliche und praktische Prüfung (30 min);</li> <li>- Notizentechnik: praktische Prüfung (10 Min.)</li> </ul> <p><i>Sprache der Modulprüfungen:</i> Deutsch</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>Seminar</b>	4
	Einführung in die Translationswissenschaft	
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b>	2
	Gedächtnistraining	
<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b>	2	
Vorübung zum Voicen		
<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b>	2	
Notizentechnik		
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>		10
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b>		
<b>Titel: Dolmetschtechniken I (E6)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist, die Studierenden auf die Anforderungen eines Sprecherberufs vorzubereiten. Sie sollen in die Lage versetzt werden, eine Übersetzung vom Blatt anzufertigen.	
<b>Inhalte</b>	Stimm- und Sprechtraining, dialektfreies Sprechen, Vorbereitung thematisch unterschiedlicher Vom-Blatt-Übersetzungen, Anwendung der notwendigen Techniken, Anfertigung einer Vom-Blatt-Übersetzung.	
<b>Lehrformen</b>	2 Translatorische Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls A6.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> 2 Modulteilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stimmbildung: praktische Prüfung (15 min.),</li> <li>- Vom-Blatt-Übersetzen: übersetzungspraktische Prüfung (45 Zeilen)</li> </ul> <p><i>Sprache der Modulprüfungen:</i> Deutsch, DGS</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Stimmbildung	2
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Vom-Blatt-Übersetzen	2
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	4	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b>		
<b>Titel: VisTakKom I (E7)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist, die Studierenden mit der Benutzer/innengruppe visuell-taktiler Kommunikationsmittel vertraut zu machen. Sie sollen die besonderen Hilfsmittel für diese Gruppe kennen lernen, die Grundtechniken der Begleitung taubblinder Menschen, sowie das Absehen als Voraussetzung zur Anwendung der speziellen Kommunikationsformen für Schwerhörige und Spätertaubte erlernen. Sie sollen Menschen mit Hörschädigung in ihrem Alltag und ihren sozialen Strukturen kennen lernen.	
<b>Inhalte</b>	Kennenlernen der Besonderheiten in der Kommunikation schwerhöriger, spätertaubter und taubblinder Menschen und deren Lebensumstände und Anforderungen an das Dolmetschen. Einführung in besondere Hilfsmittel, die diesen Gruppen zur Verfügung stehen. Einführung in Blinden-Begleitetechniken. Die Studierenden nehmen verpflichtend an Exkursionen zu den Einrichtungen der Benutzergruppen, wie z. B. Schwerhörigenverband, Blindenverband, Usher-Selbsthilfegruppe, Dialog im Dunkeln etc. teil. Im Rahmen des Praktikums nehmen die Studierenden Kontakt mit den verschiedenen Hörgeschädigtengruppen auf.	
<b>Lehrformen</b>	Seminar (2 SWS) 2 VisTakKom-Lehrveranstaltungen (je 2 SWS) Praktikum (60 h)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls A7.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen incl. Exkursionen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> drei Modulteilprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absehen: praktische Prüfung</li> <li>- Seminar: Hausarbeit (6 Seiten)</li> <li>- Praktikum: Bericht (3 Seiten)</li> </ul> <p><i>Sprache der Modulprüfungen:</i> Deutsch</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 Seminar</b> Einführung in die Benutzergruppen	3
	<b>1 VisTakKom-Lehrveranstaltung</b> Absehen	2
	<b>1 VisTakKom-Lehrveranstaltung</b> Blindenbegleitetechniken und technische Hilfsmittel	1
	<b>Einführungspraktikum</b>	2
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8, davon 2 LP zugunsten des ABK-Bereichs	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester	

<b>Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase</b>	
<b>Titel: Gebärdensprachen: Sprachsystem und Sprachverwendung (A1)</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Basiswissen über Sprachsystem und -verwendung (bezogen auf Gebärdensprachen unter besonderer Berücksichtigung von DGS)
<b>Inhalte</b>	<p>Verbindung der Struktur- und Funktionsbeschreibung von Gebärdensprachen, insbesondere der DGS, bezogen auf die manuellen wie nonmanuellen Komponenten (also der Struktureigenschaften von Sprachen in Abhängigkeit von der Modalität) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichten der Gebärdensprachverwendung bzw. mit</li> <li>- der praxisorientierten (interdisziplinären) Anwendung der systematischen Beschreibungsergebnisse, speziell in Form von Kontrastiver Linguistik DGS-Deutsch.</li> </ul> <p>Thematisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Differenzierung von „Kommunikation“ vs. „Sprache“, von „sprachlich“ vs. „nicht-sprachlich“, von „lautlich“ bzw. „vokal“ gegenüber „non-vokal“ bzw. „gestisch“;</li> <li>- von Sprachfunktionen;</li> <li>- der Spezifika von Face-to-Face-Kommunikation (speziell die Face-to-Face-Kommunikation Gehörloser mit Gebärden/ mit gesprochenem Deutsch/mit geschriebenem Deutsch; geschriebenes Deutsch als Distanz-Kommunikationsmittel);</li> <li>- Von Aspekten der Sprachdatenerhebung und Einführung in Transkriptionstechniken; Verschriftung als zeichentheoretisches/notationelles bis kultursoziologisches Problem insbesondere bei einer Sprache der visuo-gestischen Modalität</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	Seminar Ib (2 SWS) und Seminar Ib (2 SWS) oder Projektseminar (2 SWS) und Seminar Ib (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsmodulen E1 und E2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i></li> </ul> <p>Das Bestehen dieser Modulprüfung bzw. der des Moduls A2 ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls V2. Es berechtigt des Weiteren zum Besuch des Moduls V1.</p>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an allen für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (Umfang 10 Seiten) oder Klausur (90 min.) im Seminar Ib; die Art der Prüfung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache:</i> Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Moduleteilen</b>	<p>Seminar Ib / Projektseminar 3 Leistungspunkte</p> <p>Seminar Ib mit Hausarbeit / Klausur 4 Leistungspunkte</p>
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	7 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester
<b>Dauer des Moduls</b>	ein bzw. zwei Semester

<b>Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Aufbauphase</b>					
<b>Titel: Gebärdeter Diskurs (A2)</b>					
<b>Qualifikationsziele</b>	Kenntnisse über verschiedene Ansätze der Beschreibung gebärdeter Äußerungen				
<b>Inhalte</b>	<p>Beschreibungsansätze gebärdeter Diskurse im Spektrum zwischen Alltagssprache und Kunstformen, über spezielle Ausdrucksformen wie Fachsprachen oder Avatare; Die Beschreibung erfolgt unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Hilfe unterschiedlicher theoretischer Ansätze (z. B. Ästhetik-, Medientheorien, Alltagsmetapher und andere Konzepte der Kognitiven Linguistik, Gesprächsethologie);</li> <li>- unter Beachtung unterschiedlicher Texttypen (z. B. Narration, Dialog, Monolog, Gedicht, Sach- und Fachtexte) und</li> <li>- mit der Unterscheidung von Oralität und Literalität bzw. Nähe- und Distanzsprache;</li> <li>- hinsichtlich der Performativität des Gebärdeten;</li> <li>- auf unterschiedlichen Beschreibungsebenen (z. B. Bedeutungskonstitution im Diskurs, Gesprächsanalyse, Zusammenwirken manueller und non-manueller Anteile bei constructed action, Raumnutzung, poetologische Ausgestaltung, Alltagsrhetorik);</li> <li>- möglichst unter Berücksichtigung der psychosozialen Situation der Diskursteilnehmer;</li> <li>- im Vergleich mit der Beschreibung so genannter Körpersprache im lautsprachlichen Diskurs.</li> </ul> <p>Anwendungsbezogen können sich die Überlegungen auf Arbeitsbereiche beziehen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesteuerter und ungesteuerter Spracherwerb (bei gehörlosen Kindern oder bei hörenden Erwachsenen);</li> <li>- DGS als Schulfach (metasprachliche Diskurse etc.);</li> <li>- Kommunikationssituation von Gehörlosen mit besonderen sprachlichen Bedürfnissen.</li> </ul>				
<b>Lehrformen</b>	Seminar Ib (2 SWS) und Seminar Ib (2 SWS) oder Projektseminar (2 SWS) und Seminar Ib (2 SWS)				
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch				
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an den Einführungsmodulen E1 und E2				
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach</li> <li>- BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i></li> </ul> <p>Das Bestehen dieser Modulprüfung bzw. der des Moduls A1 ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls V2. Es berechtigt des Weiteren zum Besuch des Moduls V1.</p>				
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an allen für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (Umfang 10 Seiten) oder Klausur (90 min.) im Seminar Ib; die Art der Prüfung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache:</i> Deutsch</p>				
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Seminar Ib / Projektseminar</td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>Seminar Ib mit Hausarbeit/Klausur</td> <td style="text-align: right;">4 Leistungspunkte</td> </tr> </table>	Seminar Ib / Projektseminar	3 Leistungspunkte	Seminar Ib mit Hausarbeit/Klausur	4 Leistungspunkte
Seminar Ib / Projektseminar	3 Leistungspunkte				
Seminar Ib mit Hausarbeit/Klausur	4 Leistungspunkte				
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	7 Leistungspunkte				
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester				
<b>Dauer des Moduls</b>	ein bzw. zwei Semester				



<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase</b>		
<b>Titel: ABK für Gebärdensprachdolmetscher (A4)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Sie sollen Grundlagen des freiberuflichen Arbeitens und der Selbstverwaltung erlernen. Sie erlangen einen Überblick über physiotherapeutische und/oder psychohygienische Methoden, sich in ihrem körperlich belastenden Beruf arbeitsfähig zu erhalten, mit dem Ziel individuelle Methodenpläne zu erstellen. Die Studierenden erlangen Kompetenzen in der Teamarbeit. Im Rahmen des Praktikums erhalten die Studierenden durch Hospitation bei erfahrenen Dolmetschern bzw. Dolmetscherinnen einen ersten Einblick in den Berufsalltag, in Vorbereitungsmethoden und in Organisationsstrukturen selbstständiger Tätigkeit.	
<b>Inhalte</b>	Übungen zur Entspannung und zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit, Einführung in die Büroorganisation, die Akquise von Aufträgen und Zeitmanagement für Dolmetschende, Steigerung der Teamfähigkeit im Dolmetscheteam, Strategien positiver und ergebnisorientierter Zusammenarbeit.	
<b>Lehrformen</b>	3 Berufspraktische Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Besuch des Moduls V4a.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Prüfungsart:</i> 1 Hausarbeit zum Verwaltungswesen (10 Seiten), 1 Bericht zum Aufbaupraktikum <i>Prüfungssprache:</i> Deutsch	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 Berufspraktische Lehrveranstaltung</b> Verwaltungswesen	2
	<b>1 Berufspraktische Lehrveranstaltung</b> Entspannungstechniken	1
	<b>1 Berufspraktische Lehrveranstaltung</b> Dolmetschen im Team	1
	<b>1 Aufbaupraktikum 30h</b>	1
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>		5
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase</b> <b>Titel: Theorie und Praxis des Gebärdensprachdolmetschens II (A5)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist, die Studierenden zu befähigen, eigene und fremde Übersetzungsleistungen kritisch zu analysieren. Sie sollen mit unterschiedlichen Redestilen und Registern vertraut werden, diese erkennen und in ihren Übersetzungen spiegeln. Ein weiteres Ziel ist das Kennenlernen der Berufs- und Ehrenordnung und deren Anwendung im Berufsalltag.	
<b>Inhalte</b>	Einführung in Analysetechniken zur Auswertung von Dolmetschleistungen. Klassifizierung in Fehlerkategorien, Erkennen von Gründen für Fehlleistungen, Methoden der Fehlervermeidung und -korrektur. Unterschiedliche Redestile und Register werden vorgestellt, analysiert und im praktischen Dolmetschen zielsprachlich umgesetzt. Die Berufs- und Ehrenordnung für Gebärdensprachdolmetscher in Deutschland und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten, sowie deren Bedeutsamkeit für das Berufsleben werden diskutiert und kritisch mit entsprechenden Ordnungen aus anderen Ländern verglichen. Im Anschluss findet ein kritischer Vergleich mit entsprechenden Ordnungen aus anderen Ländern statt.	
<b>Lehrformen</b>	2 Seminare (je 2 SWS) 1 Translatorische Lehrveranstaltung (2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls E5	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls V5.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> 3 Moduleilprüfungen: - Übersetzungskritik: Klausur (3 std.), - Berufs- und Ehrenordnung: mündliche Prüfung (20 min.), - Stilistik: praktische Prüfung (30 min.) <i>Sprache der Modulprüfungen:</i> Deutsch	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Moduleilen</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 Seminar</b> Übersetzungskritik	3
	<b>1 Seminar</b> Berufs- und Ehrenordnung	3
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Stilistik	2
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase</b>		
<b>Titel: Dolmetschtechniken II (A6)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist, das Konsekutivdolmetschen mit Hilfe der Notizentechnik sowie die Grundlagen des Simultandolmetschens in beide Sprachrichtungen zu erlernen. Die Studierenden sollen mit den Besonderheiten von Fachsprache, dem Umgang mit Terminologie und Vorbereitungsmethoden für das Dolmetschen fachspezifischer Inhalte vertraut gemacht werden.	
<b>Inhalte</b>	Einführung in die Technik des Konsekutivdolmetschens, Anwendung der Notizentechnik im Dolmetschprozess, Anfertigung von Translaten. Einführung in die Technik des Simultandolmetschens, Verdolmetschen einfacher Texte in und aus beiden Arbeitssprachen. Überblick über relevante Definitionen des Begriffs „Fachsprache“, Einführung in den Umgang mit Fachbegriffen (z. B. Nutzung von Lexika) in der Gebärdensprache, Erlernen von Vorbereitungsmethoden zur Verdolmetschung von Fachtexten.	
<b>Lehrformen</b>	Seminar (2 SWS) 2 Translatorische Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls E 6	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls V6. Des Weiteren berechtigt es zum Besuch des Moduls V1.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Je eine dolmetschpraktische Prüfung im Simultan- und Konsekutivdolmetschen <i>Sprache der Modulprüfungen:</i> Deutsch, DGS	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 Seminar 1</b> Sachwissen und Terminologie	2
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Konsekutivdolmetschen	3
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Simultandolmetschen	3
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase</b>		
<b>Titel: VisTakKom II (A7)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist, die Kommunikationssysteme Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG), Lormen und Abgefühltes Gebärden in Rezeption und Wiedergabe zu beherrschen	
<b>Inhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlernen und Verstehen des Lautsprachbegleitenden Gebärdens</li> <li>- Erlernen und Verstehen des Lormens</li> <li>- Erlernen und Verstehen des Abgefühlten Gebärdens</li> </ul>	
<b>Lehrformen</b>	3 VisTakKom-Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch sowie die o.g. Kommunikationsformen	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls E7	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Das Bestehen der Modulprüfung ist Voraussetzung für den Besuch des Moduls V7.	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> je eine praktische Prüfung in LBG und Lormen (Aufnahme und Wiedergabe)</p> <p><i>Sprache der Modulprüfungen:</i> Deutsch sowie o.g. Kommunikationssysteme</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 VisTakKom-Lehrveranstaltung</b> Lautsprachbegleitendes Gebärden (LBG)	3
	<b>1 VisTakKom-Lehrveranstaltung</b> Lormen	2
	<b>1 VisTakKom-Lehrveranstaltung</b> Abgefühltes Gebärden	1
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>		6
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester	

<b>Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase</b>	
<b>Titel: Verfahren der Bild-Gebung (V1)</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Fähigkeit zu theoriegeleiteter und methodisch reflektierter Analyse von gebärdensprachlichen Diskursen hinsichtlich ihrer Bildhaftigkeit
<b>Inhalte</b>	<p>Beschreibung gebärdeter Diskurse (speziell der DGS als Nähesprache der Alltagskommunikation) mit ikonizitätsorientierten Ansätzen;</p> <p>Reflexion der entstehenden (z. B. wahrnehmungspsychologisch, symbol- und bildtheoretisch, neurolinguistisch, performativ orientierten) Ansätze;</p> <p>Vergleich dieser Ansätze mit „traditionellen“, nicht-ikonizitätsorientierten gebärdensprachlinguistischen Ansätzen;</p> <p>In diesem Sinne, ggf. als forschendes Lernen, Bezug auf Bereiche wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Performativität von Gebärdensprachen im Alltagsdiskurs, in den Medien und in der Kunst;</li> <li>- Grundlagen visueller Poesie;</li> <li>- Übersetzungstheorie und -kritik (insbesondere im Modalitätenvergleich);</li> <li>- Körpergebundenheit und Erfahrungsrealismus;</li> <li>- Computerlinguistik/Avatare (z. B. mit Translationsbezug);</li> <li>- gebärdensprachlexikographische Probleme</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	Seminar II (2 SWS) und Seminar II (2 SWS) oder Projektseminar (2 SWS) und Seminar II (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS, Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreicher Besuch des Aufbaumoduls A1 oder A2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach</li> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i>.</li> </ul>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an allen für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen.</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (Umfang 15 Seiten) im Seminar II</p> <p><i>Sprache:</i> Deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Seminar II/Projektseminar 3 Leistungspunkte Seminar II mit Hausarbeit 7 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester
<b>Dauer des Moduls</b>	ein bzw. zwei Semester

<b>Modultyp: Wahlpflichtmodul in der Vertiefungsphase</b>	
<b>Titel: Weisen des Diskurses über Gebärdensprachen (V2)</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Fähigkeit zur kritischen Reflexion; Fähigkeit, sich Texte in ihrer historischen sprachlichen Verfasstheit zu erschließen
<b>Inhalte</b>	Thematisierung von Theoriebildung und Gegenstandskonstitution; Kritische Reflexion der gesellschaftlichen, kulturellen und geschichtlichen Bedingtheit von Wissenschaft und von Entstehungs-, Überlieferungs- und Wirkungszusammenhängen am Beispiel der Gebärdensprachen als Gegenstand speziell der Sprachwissenschaft seit dem 19. Jh., von Philosophie und Erkenntnistheorie (auch geistes- und wissenschaftsgeschichtlich betrachtet), von Literatur- und Medienwissenschaften etc. Einen besonderen Schwerpunkt bildet hier wieder die theoretische Einbeziehung bzw. Ausgrenzung von Ikonizität.
<b>Lehrformen</b>	Seminar II (2 SWS) und Seminar II (2 SWS) oder Projektseminar (2 SWS) und Seminar II (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS, Englisch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an einem der Aufbaumodule A1 oder A2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: <ul style="list-style-type: none"> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach</li> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach</li> <li>– BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i></li> </ul>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Regelmäßige und aktive Teilnahme an allen für das Modul vorgesehenen Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (Umfang 15 Seiten) im Seminar II <i>Sprache:</i> Deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	Seminar II/Projektseminar 3 Leistungspunkte Seminar II mit Hausarbeit 7 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester
<b>Dauer des Moduls</b>	ein bzw. zwei Semester

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase</b> <b>Titel: Deutsche Gebärdensprache III (V3)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Kenntnissen zur Kommunikation in drei verschiedenen Fachgebieten in DGS; Vertiefung sprachlicher Aspekte der DGS	
<b>Inhalte</b>	Sprachlehrveranstaltungen zu speziellen Kommunikationsbereichen, Einführung des Fachvokabulars, Übungen zu grammatischen und textlinguistischen Aspekten der DGS, insbesondere zu Rollenübernahme, Klassifikatoren und Gliederungssignalen	
<b>Lehrformen</b>	2 Sprachlehrveranstaltungen Spezieller Kommunikationsbereich (à 2 SWS) 2 Sprachlehrveranstaltungen Gebärdentechnik (à 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	DGS	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaumodul A3	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: – BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Hauptfach – BA-Studiengang <i>Gebärdensprachen</i> als Nebenfach – BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i>	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen; <i>Art der Prüfung:</i> Eine sprachpraktische Prüfung (in Videoform, zum Nachweis des erlernten Vokabulars und der grammatischen Spezifika) in jeder der vier Sprachlehrveranstaltungen. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> DGS	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	Sprachlehrveranstaltung Spezieller Kommunikationsbereich	3 LP
	Sprachlehrveranstaltung Spezieller Kommunikationsbereich	3 LP
	Sprachlehrveranstaltung Gebärdentechnik	3 LP
	Sprachlehrveranstaltung Gebärdentechnik	3 LP
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester	
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase</b>		
<b>Titel: Deutsche Gebärdensprache IV (V4a)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sollen ihre DGS-Sprachkompetenz anhand eines aktuellen Themas der Gebärdensprachlinguistik vertiefen und ausbauen. Sie sollen erlernen, Inhalte aktueller linguistischer Forschungsarbeiten und -erkenntnisse mit Hilfe von konkreten Sprachmaterialien zu erarbeiten und didaktisch umzusetzen. Damit sollen zum einen Erfahrungen mit der Linguistik als praxisbezogene Wissenschaft vermittelt und zugleich Fähigkeiten entwickelt werden, aktuelle Erkenntnisse in persönliche Kompetenzen eingliedern und nutzen zu können.	
<b>Inhalte</b>	Didaktische Erarbeitung und Erprobung von aktuellen Ergebnissen der Gebärdensprachlinguistik (Turn-Taking, verschiedene Arten von Mimik, Blicksignale, Constructed Action, Grammatiken etc.) nach Lektüre, Erörterung und Anwendung der jeweiligen linguistischen und didaktischen Konzeptionen. Im Vertiefungspraktikum erproben die Studierenden unter der Anleitung von erfahrenen Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern in realen Dolmetscheinsätzen ihre praktischen Fähigkeiten und werten diese gemeinsam mit ihren Mentorinnen und Mentoren aus.	
<b>Lehrformen</b>	1 Projektseminar (2 SWS) 1 Sprachlehrveranstaltung (im Verbund mit Projektseminar) (2SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Moduls A3	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> .	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> zwei Moduleilprüfungen: sprachpraktische Prüfung, Bericht zum Vertiefungspraktikum. <i>Sprache der Prüfung:</i> DGS, Deutsch	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Moduleilen</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>Projektseminar (2 SWS)</b> Linguistisches Thema und didaktische Modelle nach Wahl. Ausarbeitung eines didaktischen Konzeptes mit geeignetem Sprachmaterial	2
	<b>Gebärdensprachtechnik (2 SWS)</b> Erprobung und Anwendung eines ausgearbeiteten didaktischen Unterrichtskonzeptes	1
	<b>Vertiefungspraktikum 90h</b>	3
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	6, davon 3 LP zugunsten des ABK-Bereichs	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	ein bzw. zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase</b>		
<b>Titel: Theorie und Praxis des Gebärdensprachdolmetschens III (V5)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sollen sich vertiefend mit aktuellen Themen der Translationswissenschaft auseinandersetzen. Sie sollen erlernen, Register und Stil in ihre Übersetzungen einzuarbeiten, Verdolmetschungen den sprachlichen Bedürfnissen ihrer Klienten anzupassen sowie Techniken der inhaltlichen Analyse, der Antizipation und der Zeitverzögerung strategisch zu nutzen.	
<b>Inhalte</b>	Darstellung und Diskussion aktueller Themen aus der Translationswissenschaft. Anfertigen von Verdolmetschungen, die ausgangssprachliche Texte hinsichtlich des Stils und des Registers adäquat in die Zielsprache übertragen. Kritische Auswertung der Translate. Auseinandersetzung mit technischen Aspekten des Dolmetschens wie der Zeitverzögerung (lag-time), der schnellen inhaltlichen Analyse und der Antizipation.	
<b>Lehrformen</b>	1 Seminar (2 SWS) 2 Translatorische Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls A5	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> .	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> drei Moduleilprüfungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Hausarbeit zu einem translationswissenschaftlichen Thema (15 Seiten),</li> <li>- je eine dolmetschpraktische Prüfung in Simultandolmetschen I und Simultandolmetschen II (30 min.)</li> </ul> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch und DGS</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 Seminar</b> Translationswissenschaft	6
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Übersetzungsstrategien im Simultandolmetschen I	3
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Übersetzungsstrategien im Simultandolmetschen II	3
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase</b>		
<b>Titel: Dolmetschtechniken III (V6)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sollen erlernen, Ausgangstexte (Deutsch, DGS) aus bestimmten Fachgebieten in Zieltexte (Deutsch, DGS) simultan zu dolmetschen. Dabei soll Fachvokabular berücksichtigt und die für das Dolmetschen notwendige Fachkenntnis erworben werden.	
<b>Inhalte</b>	Exemplarisches Erschließen der für das Dolmetschen notwendigen fachlichen Kontexte in ausgewählten Sachbereichen sowie das Erlangen von Übertragungskompetenz auf andere Sachbereiche. Der Umgang mit Fachvokabular in beiden Arbeitssprachen, sowie die Vorbereitung und die Durchführung fachspezifischer Übersetzungen.	
<b>Lehrformen</b>	4 Translatorische Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls A6	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> .	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen <i>Art der Prüfung:</i> je eine dolmetschpraktische Prüfung (15 min.) in allen vier Seminaren <i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch und DGS	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>4 Translatorische Lehrveranstaltungen</b> Simultandolmetschen zu ausgewählten Sachgebieten	Je 3
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>		12
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	zwei Semester	

<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Vertiefungsphase</b>		
<b>Titel: VisTakKom III (V7)</b>		
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Moduls ist es, die Studierenden zu befähigen, Gespräche in LBG und Abgefühltes Gebärden zu dolmetschen. Weiterhin sollen sie erlernen, Vorträge in und aus allen aufgeführten Kommunikationsmitteln und Sprachen zu dolmetschen.	
<b>Inhalte</b>	Simultanes Dolmetschen von Gesprächen in LBG und Abgefühltem Gebärden aus den unterschiedlichsten Alltagsbereichen; Dolmetschen von Vorträgen in LBG, Abgefühltem Gebärden und Lormen (letztere in Kombination), sowie von Vorträgen aus der DGS in eine oder mehrere Kommunikationsformen für Taubblinde	
<b>Lehrformen</b>	3 Translatorische Lehrveranstaltungen (je 2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS sowie alle o.g. visuell-taktile Kommunikationsmittel	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls A7	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des Bachelorstudiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> .	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Dolmetschpraktische Prüfung „Abgefühltes Gebärden“, Dauer 10 min</li> <li>2. eine Dolmetschpraktische Prüfung: Übertragung eines Vortrags, bestehend aus zwei Teilen mit jeweils unterschiedlicher Ausgangs- und Zielsprache/Kommunikationsform, Dauer 20 min.</li> </ol> <p><i>Sprache der Prüfung:</i> Deutsch, DGS und den Kommunikationssystemen Lormen, LBG</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>LP</b>
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Simultandolmetschen LBG	3
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Dolmetschen in Abgefühltes Gebärden	2
	<b>1 Translatorische Lehrveranstaltung</b> Vortragsdolmetschen VisTakKom	2
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>		7
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle 2 Semester	
<b>Dauer</b>	zwei Semester	

<b>Abschlussmodul im Fach Gebärdensprachdolmetschen</b>							
<b>Modultyp: Pflichtmodul</b>							
<b>Qualifikationsziele</b>	Nachweis des erfolgreichen Studiums des BA-Studiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> . Befähigung, in den Dolmetschtechniken Simultan und Vom-Blatt-Übersetzen tätig zu werden, sowie die Befähigung, in eine VisTakKom-Technik nach Wahl zu übertragen und eine längere wissenschaftliche Abhandlung (BA-Arbeit) im Bereich des Faches Gebärdensprachdolmetschen zu verfassen.						
<b>Inhalte</b>	Vorbereiten und Verfassen der BA-Arbeit; Vorbereiten und Ablegen der dolmetschpraktischen, der übersetzungspraktischen und praktischen Abschlussprüfung (VisTakKom)						
<b>Lehrformen</b>	Kolloquium (2 SWS)						
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, DGS						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an allen obligatorischen Fachmodulen des Studiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> , erfolgreiches Abarbeiten der Lektüreliste und erfolgreiches Ableisten der drei Fachpraktika in den entsprechenden Modulen.						
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengang <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> .						
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> erfolgreiche Teilnahme an allen obligatorischen Fachmodulen des Studiengangs <i>Gebärdensprachdolmetschen</i> , erfolgreiches Abarbeiten der Lektüreliste und erfolgreiches Ableisten der drei Fachpraktika in den entsprechenden Modulen.  <i>Art der Prüfung:</i> BA-Arbeit (Umfang: ca. 25-30 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und praktische Prüfung (60 Minuten), bestehend aus einem übersetzungspraktischen Teil (Vom-Blatt-Übersetzen, 45 Zeilen, 30 min.), einem dolmetschpraktischen Teil (Simultandolmetschen, 20 min.) und einem praktischen Teil (VisTakKom, 10 min.)  <i>Sprache:</i> Deutsch, DGS						
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<table border="0"> <tr> <td>Kolloquium</td> <td>1 Leistungspunkt</td> </tr> <tr> <td>BA-Arbeit</td> <td>8 Leistungspunkte</td> </tr> <tr> <td>praktische Prüfung</td> <td>3 Leistungspunkte (1 Leistungspunkt je Prüfungsteil)</td> </tr> </table>	Kolloquium	1 Leistungspunkt	BA-Arbeit	8 Leistungspunkte	praktische Prüfung	3 Leistungspunkte (1 Leistungspunkt je Prüfungsteil)
Kolloquium	1 Leistungspunkt						
BA-Arbeit	8 Leistungspunkte						
praktische Prüfung	3 Leistungspunkte (1 Leistungspunkt je Prüfungsteil)						
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte						
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	alle zwei Semester						
<b>Dauer des Moduls</b>	ein Semester						

## Module im ABK-Bereich

<b>Einführungsmodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen</b>	
<b>Modultyp: Pflichtmodul in der Einführungsphase</b>	
<b>Titel: ABK-Einführungsmodul (ABK-E)</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p><b>Seminar Berufsfelderkundung:</b> Grundwissen (Struktur, Aufgaben, Anforderungen, Bildungswege, Weiterbildungsmöglichkeiten) über ein exemplarisches Berufsfeld; Eröffnung von Perspektiven für die Suche nach geeigneten Praktika und die spätere Berufswahl; Erwerb von Recherche- und Kontaktstrategien</p> <p><b>Seminar Schlüsselqualifikationen I:</b> Erwerb fächerübergreifender sozialer, kommunikativer, interkultureller, methodischer, selbstbezogener und spezifisch berufsorientierter Kompetenzen; Grundlagenkenntnisse aus anderen Studienfächern, interdisziplinäre Kompetenz, also die Fähigkeit zu vernetztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit</p>
<b>Inhalte</b>	<p><b>Seminar Berufsfelderkundung:</b> Einblicke in Berufsfelder, Berufe und Tätigkeiten und deren Anforderungen durch Entwicklung eines Interview-Leitfadens, Kontaktaufnahme zu Betrieben des jeweils zu erkundenden Berufsfeldes, Interviews mit Berufstätigen, Auswertung der Interviews, berufsbezogene Selbstreflexion</p> <p><b>Seminar Schlüsselqualifikationen I:</b> Inhalte dieser Lehrveranstaltungen können z. B. sein: Präsentation/Moderation, Rhetorik, Recherchetechnik, Informationskompetenz, EDV für Studium und Wissenschaft, Lernstrategien, Kreativmethoden (<i>außerhalb der AStuB erbrachte Studienleistungen [Seminare mit überfachlichen Inhalten anderer Hochschulen bzw. anderer Fakultäten, Sprachkurse oder Auslandssemester] können auf Antrag angerechnet werden</i>)</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Seminar <i>Berufsfelderkundung</i> 2 SWS Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i> 2 SWS</p>
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge: <i>Anglistik/Amerikanistik; Deutsche Sprache und Literatur; Finnougristik/Uralistik; Französisch; Gebärdensprachen; Gebärdensprachdolmetschen; Italienisch; Klassische Philologie; Medien- und Kommunikationswissenschaft; Neogräzistik und Byzantinistik; Portugiesisch; Slavistik; Spanisch</i></p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zur Teilnahme am Modul ABK-A.</p>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar <i>Berufsfelderkundung:</i> Bericht zur Berufsfelderkundung (ca. 10 Seiten) Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I:</i> Prüfungsarten können sein: Klausur, Hausarbeit, Bericht, mündliche Prüfung, Referat und schriftliche Ausarbeitung, Projektarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<p>Seminar <i>Berufsfelderkundung</i> 3 Leistungspunkte Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i> 3 Leistungspunkte</p>
<b>Gesamtarbeitsaufwand im Modul</b>	6 Leistungspunkte
<b>Dauer</b>	ein bis drei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester

<b>Aufbaumodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen</b> <b>Modultyp: Pflichtmodul in der Aufbauphase</b> <b>Titel: ABK-Aufbaumodul (ABK-A GSD)</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Seminar Schlüsselqualifikationen II:</b> fortlaufender Erwerb/Weiterentwicklung fächerübergreifender sozialer, kommunikativer, interkultureller, methodischer, selbstbezogener und spezifisch berufsorientierter Kompetenzen; Grundlagenkenntnisse aus anderen Studienfächern, interdisziplinäre Kompetenz, also die Fähigkeit zu vernetztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit
<b>Inhalte</b>	<b>Seminar Schlüsselqualifikationen II:</b> Inhalte dieser Lehrveranstaltungen können z. B. sein: Gesprächsführung, Konfliktmanagement, selbstbezogene Kompetenzen, Recherchetechnik, Informationskompetenz, Medienkompetenz, Grundlagen der BWL, berufliches Schreiben, Projektmanagement ( <i>Außerhalb der AStuB erbrachte Studienleistungen [Seminare mit überfachlichen Inhalten anderer Hochschulen bzw. anderer Fakultäten, Sprachkurse oder Auslandssemester] können auf Antrag angerechnet werden.</i> )
<b>Lehrformen</b>	Seminar <i>Schlüsselqualifikationen II</i> <span style="float: right;">2 SWS</span>
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Modul ABK-E
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der B.A.-Studiengänge: <i>Anglistik / Amerikanistik; Deutsche Sprache und Literatur; Finnougristik / Uralistik; Französisch; Gebärdensprachen; Gebärdensprachdolmetschen (kleinerer Modulumfang); Italienisch; Klassische Philologie; Medien- und Kommunikationswissenschaft; Neogräzistik und Byzantinistik; Portugiesisch; Slavistik; Spanisch</i> Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zur Teilnahme am Modul ABK-V.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen im Modul:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen; <i>Art der Prüfung:</i> Seminar <i>Schlüsselqualifikationen II:</i> Prüfungsarten können sein: Klausur, Hausarbeit, Bericht, mündliche Prüfung, Referat und schriftliche Ausarbeitung, Projektarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	3 Leistungspunkte
<b>Dauer</b>	ein Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester

<b>Vertiefungsmodul im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen</b>		
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Vertiefungsphase		
<b>Titel:</b> <i>ABK-Vertiefungsmodul (ABK-V)</i>		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p><b>Vorlesung <i>Berufsfelder</i>:</b> berufsorientierender und berufskundlicher Überblick zur individuellen Weiterentwicklung und Konkretisierung von Berufswünschen und -perspektiven; Erweiterung und Vertiefung bislang in einzelnen Berufsfeldern erworbenen Wissens; Ergänzung von Praxiserfahrungen um Kenntnisse über Berufsfelder und Branchen für Geisteswissenschaftler</p> <p><b>Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i>:</b> fortlaufender Erwerb/Weiterentwicklung fächerübergreifender sozialer, kommunikativer, interkultureller, methodischer, selbstbezogener und spezifisch berufsorientierter Kompetenzen; Grundlagenkenntnisse aus anderen Studienfächern; interdisziplinäre Kompetenz, also die Fähigkeit zu vernetztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit</p>	
<b>Inhalte</b>	<p><b>Vorlesung <i>Berufsfelder</i>:</b> Überblicksvorträge von Berufstätigen (in der Regel Absolventen sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlicher Studiengänge) zu Berufsfeldern und Branchen; Einblick in typische geisteswissenschaftliche Arbeitsfelder; arbeitsmarktpolitische Sicht auf das Studium sprach-, literatur- und medienwissenschaftlicher Disziplinen</p> <p><b>Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i>:</b> Inhalte dieser Lehrveranstaltungen können z. B. sein: Gesprächsführung, Konfliktmanagement, selbstbezogene Kompetenzen, Recherche-technik, Informationskompetenz, Medienkompetenz und -praxis, Grundlagen der BWL, berufliches Schreiben, Projektmanagement (<i>Außerhalb der AStuB erbrachte Studienleistungen [Seminare mit überfachlichen Inhalten anderer Hochschulen bzw. anderer Fakultäten, Sprachkurse oder Auslandssemester] können auf Antrag angerechnet werden.</i>)</p>	
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung <i>Berufsfelder</i> Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i>	2 SWS 2 SWS
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ABK-E und ABK-A GBDol	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der B.A.-Studiengänge <i>Anglistik / Amerikanistik; Deutsche Sprache und Literatur; Finnougristik / Uralistik; Französisch; Gebärdensprachen; Gebärdensprachdolmetschen; Italienisch; Klassische Philologie; Medien- und Kommunikationswissenschaft; Neogräzistik und Byzantinistik; Portugiesisch; Slavistik; Spanisch</i>	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen</p> <p><i>Art der Modulprüfung:</i> Vorlesung <i>Berufsfelder</i>: Klausur (90 Minuten); Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i>: Prüfungsarten können sein: Klausur, Hausarbeit, Bericht, mündliche Prüfung, Referat und schriftliche Ausarbeitung, Projektarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteil</b>	Vorlesung <i>Berufsfelder</i> Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i>	3 Leistungspunkte 3 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	6 Leistungspunkte	
<b>Dauer</b>	ein bis zwei Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Vorlesung <i>Berufsfelder</i> : einmal jährlich im Sommersemester; Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i> : jedes Semester	

Zu § 23  
In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.

Hamburg, den 3. Juli 2008

**Universität Hamburg**